



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

SATZUNG - Teil A und B

für die Zucht der Rasse „Missouri Fox Trotter“

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck und Aufgaben	4
A.3 Formen der Mitgliedschaft	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
A.6 Rechte und Pflichten	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	7
A.6.3 Rechte des Verbandes.....	8
A.6.4 Pflichten des Verbandes	8
A.7 Beilegung von Streitigkeiten	9
A.8 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung.....	10
A.9 Organe des Verbandes.....	10
A.9.1 Mitgliederversammlung (MGV).....	10
A.9.2 Vorstand	11
A.9.3 Zuchtausschuss	12
A.10 Zuchtleitung, Zuchtbuchführer und Geschäftsführung	12
A.10.1 Zuchtleitung	12
A.10.2 Zuchtobmann/-frau.....	13
A.10.3 Geschäftsführung.....	13
A.11 Verbandsordnungen	13
A.12 Datennutzung	13
A.13 Auflösung des Verbandes.....	14
B. Züchterische Grundbestimmungen.....	15
B.1 Rechtliche Grundlagen	15
B.2 Aufgaben des Verbandes	15
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	15
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	15
B.3.2 Geographisches Gebiet	15
B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm.....	15
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	16
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	17
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	17
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	17
B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden und Widerruf	17
B.8.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden.....	17
B.8.3 Löschung von Eintragungen.....	18
B.8.4 Wiederaufnahme ins Zuchtbuch.....	18
B.8.5 Zuständigkeit.....	18
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde.....	18

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung.....	18
B.9.2 Eigentumsurkunde	18
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzucht- bescheinigung und Eigentumsurkunde	19
B.9.4 Zweitschriften / Duplikate	19
B.9.5 Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde	19
B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	20
B.11 Identifizierung	20
B.11.1 Datenerfassung.....	20
B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....	20
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	21
B.11.4 Vergabe eines Namens.....	21
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	21
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	21
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	21
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	21
B.12.4 Dokumentation.....	22
B.13 Zuchtdokumentation / Pflichten des Züchters / Besitzers.....	22
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation im Stallbuch).....	22
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	22
B.13.2.1 Deckliste	22
B.13.2.2 Meldung von Besamung / Bedeckung (Deckschein)	23
B.13.3 Fohlenmeldung	23
B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten, Zuchtbucheintragungen, Besitzwechsel.....	23
B.14 Tierschutz und Bekämpfung genetischer Defekte.....	23
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	24
B.15.1 Bewertungsgrundlagen	24
B.15.2 Bewertungskommissionen	24
B.16. Grundbestimmungen zu Zuchtschauen	24
B.16.1. Zuchtschauen und Hoftermine.....	24
B.16.2. Körung.....	25
B.17 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien	25
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	25
B.18.1. Anerkennung von Prüfungsergebnissen.....	25
B.18.1.1 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen	26
B.18.2 Zuchtwertschätzung	26
C. Inkrafttreten	26

Satzung

der European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Verbandes European Missouri Fox Trotting Horse Association (EMFTHA) e.V.. Sie besteht aus verbandsrechtlichen Bestimmungen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse Missouri Fox Trotter enthalten, welches nicht Bestandteil der Satzung ist.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen „European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.“ - im folgenden Verband oder EMFTHA genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der laufenden Nummer 6 eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist Koblenz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist eine gemäß Artikel 4 der VO(EU) 2016/1012 i.V.m.§4 Tierzuchtgesetz anerkannter Zuchtverband im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Grundlagen diese Satzung sind das Vereinsrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes, sowie der Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung der Rasse Missouri Fox Trotter nach den Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms der EMFTHA (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung). Dazu gehören auch die Förderung des Reitsports, Breitensports sowie des Fahrsports mit Pferden der Rasse Missouri Fox Trotter.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Tierzucht) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung des Vereinsförderungsgesetzes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. sog. „Ehrenamtsfreibetrag“) auf Grundlage der gültigen Abgabenverordnung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen besteht für Mitglieder der Verbandsorgane oder durch den Vorstand beauftragte Personen ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Portokosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Durchführung des Zuchtprogramms auf Grundlage der von der MFTHBA aufgestellten Grundsätzen für die Zucht der Rasse „Missouri Fox Trotter“.
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Veranstaltung von Leistungsschauen, Leistungsprüfungen, Zuchtbuchaufnahmen und Körungen
- Betreuung von Züchtern und Haltern der Rasse „Missouri Fox Trotter“
- Bekanntmachung und Förderung der Rasse „Missouri Fox Trotter“
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung von Pferden der Rasse „Missouri Fox Trotter“, sowie des Tierschutzes.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

3.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen

3.2. Außerordentliche Mitglieder sind

- Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres
- fördernde Mitglieder, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen
- Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Verbandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund herausragender Verdienste um den Zuchtverband berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person oder Zuchtgemeinschaft beantragen. Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen, Personengesellschaften oder Zuchtgemeinschaften haben nur eine Stimme und auch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie eine natürliche Person.

Der Aufnahmeantrag kann in der gültigen Fassung von der Homepage der EMFTHA (www.emftha.com) heruntergeladen und muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes geschickt werden.

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Junioren können Mitglied werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.

Kandidaten für einen Vorstandsposten müssen Mitglied der MFTHBA sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Status „Good Standing“ haben, d.h., sie sind dem Verband keine Beiträge und Gebühren schuldig und haben keine Kündigung eingereicht oder bekommen.

In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund hervorragender Verdienste um die Rasse „Missouri Fox Trotter“ durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, etwaige Zuchtgebühren oder sonstigen Gebühren bleiben hiervon unberührt.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder Tod. Bei juristischen Personen führt zusätzlich die Auflösung derselben zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

- 1) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheideguthabens besteht nicht.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere nicht gezahlte Beiträge trotz schriftlicher Mahnung, sowie Verstöße gegen
 - Tierschutz- und Tierzuchtbestimmungen
 - der Satzung des Verbandes

- das Zuchtprogramm des Verbandes
 - die Interessen des Verbandes
 - Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes
- 3) Der Vorstand verfügt einen vorläufigen Ausschluss nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt, insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.
 - 4) Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss Widerspruch erhoben werden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
 - 5) Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
 - 6) Bei Austritt oder Ausschluss ruht die Zuchtbuchführung der Pferde des Mitgliedes. Die Pferde erhalten einen Passivstatus, die Daten bleiben gespeichert.

A.6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, sowie den Bestimmungen der Satzung, der züchterischen Grundbestimmungen und dem Zuchtprogramm in den festgesetzten Fristen nachzukommen.

A.6.1 Rechte der Mitglieder

A.6.1.1 Alle Mitglieder haben

- 1) ab 18. Lebensjahr gleichberechtigtes Antrags- und Stimmrecht (Jugendliche haben kein Stimmrecht) auf der Mitgliederversammlung.
- 2) das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) das Recht die Organe des Verbandes zu wählen.
- 4) das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere auf die Teilnahme an Leistungsprüfungen.
- 5) das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit bereitgestellt werden.
- 6) das Recht, gegen die Entscheidung des Verbands im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.

A.6.1.2 Alle Züchter haben zudem:

- 1) gemäß A.3.1. das Recht auf eine ordentliche Mitgliedschaft
- 2) zusätzliches Stimmrecht zu Anträgen, die Abschnitt B dieser Satzung und das Zuchtprogramm betreffen, wenn sie im Besitz eines im Zuchtbuch zuchtaktiv eingetragenen Pferdes sind. Das Stimmrecht für juristische Personen kann ausschließlich durch vertretungsberechtigte natürliche Personen ausgeübt werden.
- 3) das Recht auf Teilnahme an der Festlegung und Weiterentwicklung des Zuchtprogramms der EMFTHA entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
- 4) das Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes einhält.
- 5) das Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial.

- 6) das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Zuchtverbandes und der Zuchtwertschätzung gemäß dem Zuchtprogramm.
- 7) das Recht auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- 8) das Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere gemäß dem Zuchtprogramm sowie auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren.
- 9) das Recht, auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen des Zuchtprogramms bereitgestellt werden.
- 10) das Recht, gegen die Entscheidung des Verbands speziell in Bezug auf das Zuchtprogramm Einspruch zu erheben.
- 11) das Recht Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

A.6.2.1 Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- 1) die Bestimmungen der Satzung sowie die damit verbundenen Regelwerke des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes schädigt.
- 2) die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.
- 3) dem Verband alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- 4) die Veröffentlichung aller zur Leistungsprüfung, Hengst- und Stutenverteilungsplan, Zuchtwertfeststellung und zur notwendigen Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden, in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.
- 5) die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere
 - ihre Pferde den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 6) sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten oder gehaltene Rasse zu informieren.
- 7) Zur Aufbewahrung über mindestens 5 Jahre alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Verbandes erforderlichen Unterlagen.

A.6.2.2 Alle Züchter haben zusätzlich die Pflicht

- 1) die Vorgaben der Regelungen der Satzung Teil B und des Zuchtprogramms zu befolgen
- 2) den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- 3) die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Pferden an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- 4) dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- 5) die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden.
- 6) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder die in ihrem Besitz stehen oder standen.
- 7) sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen durch einen beauftragten Tierarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.

- 8) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 9) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten

A.6.3 Rechte des Verbandes

Der Verband ist berechtigt,

- 1) alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern.
- 2) für die Durchführung seiner in dem Zuchtprogramm festgelegten Aufgaben Gebühren und Umlagen zu erheben. Die in der Gebührenordnung beschlossenen einmaligen Beträge, laufende Beiträge und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
- 3) ordentliche Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als ordentliche Mitglieder vom Verband auszuschließen oder zu suspendieren.
- 4) Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse MFT nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Zuchtverband ist jedoch befugt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes oder des Verbandes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- 5) unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, die Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zuchtverbänden im Bereich der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen abzufragen. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält. Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegt den weiteren Regelungen dieser Satzung sowie dem Bundesdatenschutz.

A.6.4 Pflichten des Verbandes

Der Verband ist verpflichtet,

- 1) für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogramms, die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde zu sorgen.
- 2) ordentlichen Mitglieder, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.
- 3) Daten zu erheben, zu verarbeiten und die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu nutzen. Hierbei ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der VO(EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes.
- 4) Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich ist.
- 5) so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- 6) Streitfälle gemäß A.7 der Satzung beizulegen, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms auftreten.
- 7) allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- 8) Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- 9) die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

- 10) ihr Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse MFT auf der Website zu veröffentlichen und bei Änderungen die Züchter, die an dem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen an diesem Zuchtprogramm zu informieren.
- 11) die Grundsätze für die Zucht der Rasse MFT des Ursprungszuchtbuches zu beachten.

A.6.5 Ahndung von Pflichtverletzungen

Verletzt ein Mitglied die unter Absatz A.6.2.1. und A.6.2.2 genannten Pflichten, werden diese entsprechend geahndet.

- 1) Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung und dem Zuchtprogramm ergebenden Pflichten, oder verstößt es in grober Weise, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten, gegen die Interessen des Verbandes, so kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen in Form eines Verweises, einer Suspendierung oder des Ausschlusses verhängen.
- 2) Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Verweis gibt es kein Rechtsmittel. Er wird mit der Zustellung der Bekanntgabe wirksam. Der Verweis wird auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht und erklärt.
- 3) Die Suspendierung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen die Suspendierung kann beim Schiedsgremium Rechtsmittel eingelegt werden. Sie wird mit der Zustellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist wirksam. Die Suspendierung wird auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht und erklärt.

Die Suspendierung des Mitgliedes erfolgt bei

- a. Verstößen gegen die Satzung und / oder das Zuchtprogramm
- b. bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen und Gebühren
- c. bei Verletzung der Mitwirkungspflicht aus A.6.2

Während der Suspendierung des Mitgliedes können keine Dienstleistungen des Zuchtverbandes in Anspruch genommen werden. Suspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Suspendierung kann vom Zuchtverband zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zur Suspendierung geführt haben, beseitigt wurden.

- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten:
 - a. Vereinsschädigendes Verhalten
 - b. ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder das Zuchtprogramm
 - c. Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsmäßigen Angaben
 - d. herabsetzende Äußerungen und / oder Handlungen, die das Ansehen des Verbandes, seiner Organe und / oder Beauftragten schädigen.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme Beschwerde eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 6) Verweigert ein Mitglied im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Annahme des per Einschreiben übersandten Beschlusses, erfolgt die Zustellung auf dem Rechtsweg auf Kosten des auszuschließenden Mitglieds.
- 7) Der Ausschluss wird auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht und an die MFTHBA gemeldet.

A.7 Beilegung von Streitigkeiten

Der Vorstand erstellt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern (und /oder Vertragspartnern) des Verbandes und
2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern (und Vertragspartnern),

die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder im Fall der außerordentlichen Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verweis,
- Geldbußen,
- zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.

Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln. Die Entscheidungen des Schiedsgremiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind nach einer zweiwöchigen Einspruchsfrist gültig. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes solange nicht angerufen werden, wie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

A.8 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge als Mitglied und zusätzliche Beiträge und Gebühren für im Zuchtbuch eingetragene Zuchttiere. Außerdem fallen Gebühren für die Teilnahme an Zuchtleistungsprüfungen, die Eintragung eines Zuchtieres ins Zuchtbuch des Verbandes sowie die Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und allen damit verbundenen Maßnahmen, sowie Einzelfallgebühren an.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung bekannt gemacht.

Mitgliedsbeiträge und sämtliche anfallende Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.

A.9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Zuchtausschuss
- das Schiedsgericht

A.9.1 Mitgliederversammlung (MGV)

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

A.9.1.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und wird schriftlich per Post oder per Email versandt und auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Danach verschickt der Vorstand unverzüglich die Tagesordnung per Post oder per Email an alle Mitglieder.

- Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.
- Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von 12 Wochen nach Poststempel des Antrages erfolgen.
- Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

A.9.1.2 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die MGV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die MGV den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist per Vollmacht möglich. Jedes Mitglied darf für höchstens ein abwesendes Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.
- Satzungsänderungen, müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Satzungsänderungen gemäß § 4 Abs. 2a und 4 Tierzuchtgesetz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- Über die Beschlüsse der MGV ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird.
- Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zeitnah vorzulegen.

A.9.1.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der MGV obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters und des Kassenwartes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden MGV, die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen in Teil A und Teil B. Über Änderungen zu Teil B nehmen alle Mitglieder teil, sofern sie ein in das Zuchtbuch der EMFTHA eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute oder Zuchthengst) besitzen. Über Änderungen in Teil A stimmen alle stimmberechtigten Mitglieder ab.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

A.9.2 Vorstand

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung. Weiterhin besteht der Vorstand aus dem Kassenwart.
- Die Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung (MGV) gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden findet alle 3 Jahre statt, die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder mit einem Jahr zeitversetzt ebenfalls alle 3 Jahre. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In der

Regel sollen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die auf der Agenda zur MGV aufgeführt sind. Vor der Wahl müssen sie ihre Qualifikation belegen.

- Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Verbandes gemäß A.2 der Satzung zu verwirklichen. In allen den Verband betreffenden Fragen entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht in der Satzung / Züchterischen Grundbestimmungen und / oder im Zuchtprogramm (ZP) geregelt sind.
- Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden zu Unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung.
- Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per Email ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden. Der 1. Vorsitzende protokolliert und archiviert die getroffenen Entscheidungen.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den MGV besetzt der Vorstand das Amt für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch.
- Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart unter der Mitarbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführers ein Kassenbericht aufzustellen, der eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereins enthalten.

A.9.3 Zuchtausschuss

- besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Personen, die in einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- besteht aus dem Zuchtleiter und dem Zuchtobmann / der Zuchtobfrau und dem 1. Vorsitzenden und weiteren interessierten Mitgliedern nach Berufung durch den Vorstand
- kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden.
- ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der züchterischen Grundbestimmungen in der Satzung Teil B sowie des Zuchtprogramms an tierzüchterische Vorgaben, sowie die Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen.
- ist mit dem EMFTHA-Vorstand zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Zuchtangelegenheiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen das Zuchtprogramm.
- ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter und der Zuchtobmann / die Zuchtobfrau anwesend sind. Sollte eines der Ausschussmitglieder wegen Befangenheit, (z.B., wegen Mitwirkung an der zu überprüfenden Entscheidung) nicht stimmberechtigt sein, so treten an deren Stelle zuerst der Vorsitzende und danach sein Stellvertreter.
- Beim Ausscheiden eines Zuchtausschussmitgliedes zwischen den MGV besetzt der Vorstand die Aufgabe für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch.

A.10 Zuchtleitung, Zuchtobmann / Zuchtobfrau und Geschäftsführung

A.10.1 Zuchtleitung

Der Vorstand beruft nach entsprechender Genehmigung durch die aufsichtführende Behörde einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter. Er wird vom Vorstand des Zuchtverbandes auf unbestimmte Zeit bestellt.

Der Zuchtleiter gewährleistet die einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen des Verbandes obliegen dem Zuchtleiter, der sich zu diesem Zwecke der Einrichtungen und des Personals des Zuchtverbandes bedienen kann.

Der Zuchtleiter ist Mitglied des Zuchtausschusses und hat in allen Organen des Verbandes beratende Stimme. Er ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den MGV teilzunehmen.

A.10.2 Zuchtobmann / -frau

Der Zuchtobmann/die Zuchtobfrau wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter gegenüber verantwortlich.

Er / sie leitet und beruft die Sitzungen des Zuchtausschusses ein und berät die Züchter des Verbandes. Der Zuchtobmann /die Zuchtobfrau ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und des Zuchtausschusses.

A.10.3 Geschäftsführung

Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten.

Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Geschäftsführung und Zuchtbuchführung können auch in Personalunion erfolgen.

A.11 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm des Verbandes hat den Rang einer Verbandsordnung. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms werden von den Mitgliedern gemäß ihren Rechten aus A.6.1 beschlossen.

Wesentliche Änderungen am Zuchtprogramm sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.emftha.com) unverzüglich bekannt gegeben.

b) Geschäftsordnungen, Beitrags- und Gebührenordnung, Schiedsgerichtordnung

Die Organe des Verbandes können sich Geschäftsordnungen geben. Diese sind, ebenso wie die Beitrags- und Gebührenordnung, nicht Bestandteil der Satzung.

A.12 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzverordnung) Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verar-

beitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde.

Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (auch virtuell) anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein 2. Mal innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an Pro Animale für Tiere in Not e.V., Im 1. Wehr 1, 97424 Schweinfurt.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Die EMFTHA e.V. arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Zudem finden die Bestimmungen des Regelbuches (Official Rulebook) und die Grundsätze (Principles of Breeding) der Missouri Fox Trotting Horse Breeding Association (MFTHBA) aus Ava, Missouri, USA in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern die darin enthaltenen Bestimmungen dem geltenden europäischen oder nationalen Recht nicht widersprechen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm benannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms. Zu den Aufgaben der EMFTHA gehören insbesondere:

- Aufstellung, Durchführung und Pflege eines Zuchtprogramms für die Rasse „Missouri Fox Trotter“ des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Führung eines Filialzuchtbuches der Rasse „Missouri Fox Trotter“ (MFT)
- Kommunikation mit der MFTHBA, die das Ursprungszuchtbuch für die Rasse MFT führt.
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch der EMFTHA eingetragenen Pferde
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für im Zuchtbuch der EMFTHA eingetragenen „Missouri Fox Trotter“ sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Übermittlung der erforderlichen Daten zu den Spendertieren an Zuchtmaterialbetriebe zum Zweck der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Mitglieder
- Beachtung der Belange des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtliche Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie Haltung und Pflege von Pferden der Rasse MFT
- Förderung des Turnier- und Breitensports mit Pferden der Rasse MFT
- Veranstaltungen von Zucht- und Leistungsschauen sowie Körperveranstaltungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und deren Nachzucht
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (sofern sie durchgeführt werden kann)

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich der EMFTHA umfasst die Gangpferderasse „Missouri Fox Trotter“ (MFT), für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt. Das Ursprungszuchtbuch der Rasse Missouri Fox Trotter (MFT) führt die „Missouri Fox Trotting Horse Breeding Association“ (MFTHBA) in Ava, Missouri, USA.

Die Grundsätze (Principles of Breeding) des Ursprungszuchtbuches für die Zucht der Rasse MFT werden von der MFTHBA auf der Website(www.mfthba.com) veröffentlicht. Das Zuchtprogramm der EMFTHA sowie eine deutsche Übersetzung der „Principles of Breeding“ sind auf der Homepage der EMFTHA (www.emftha.com) veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet der EMFTHA ist im Zuchtprogramm der Rasse „Missouri Fox Trotter“ dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm

Die EMFTHA stellt das Zuchtprogramm für die Rasse MFT zur Führung des Filialzuchtbuches auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel nach Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (äußere Erscheinung/Exterieur, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten (sobald durchgeführt) sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der beurteilten Selektionsmerkmale, des Alters und/oder Geschlechts.

Im Zuchtprogramm kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu.

Bei der Ermittlung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände oder Organisationen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für das Zuchtprogramm der Rasse MFT wird ein Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren. Im Zuchtbuch der Rasse MFT müssen folgende Mindestinhalte für jedes Pferd enthalten:

- Namen, Anschrift, E-Mailadresse des Züchters sowie des Eigentümers oder Tierhalters/Besitzers
- Name des Zuchtverbandes und Webseite des Zuchtverbandes
- letztes Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Geschlecht des Zuchttieres, Geburtsland, Geburtsort, Code des Geburtslandes
- Kennzeichen des Zuchttieres (Name, UELN, DNA-Genotyp, Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse), Farbe, Rasse, Transpondernummer, Abzeichen, ggf. bes. Kennzeichen)
- Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres mit Angabe zum Namen, Rasse, Lebensnummern (UELN sofern vorhanden), Farbe, Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) sowie, soweit verfügbar Transpondernummer und DNA-Genotyp
- Kennzeichen der Großeltern und allen weiteren Vorfahrgenerationen mit Angabe zu (Name, Rasse, Farbe, Lebensnummer (UELN sofern vorhanden) sowie, soweit verfügbar Transpondernummer und DNA-Genotyp
- ab Geburtsjahr 2007, die DNA-Typisierung und Ergebnis der Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bei allen Nachkommen mit Datum
- soweit vorhanden mind. drei Vorfahrgenerationen
- vorhandene Tests auf genetische Defekte und Besonderheiten gemäß Zuchtprogramm
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung oder zur Schlacht für den menschlichen Verzehr bestimmt
- bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Profil nach ISAG-Standard zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen
- bei Zuchtpferden, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
 - die genetischen Eltern sowie deren DNA-Profil nach ISAG-Standard zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen
 - das Empfängertier
 - den Zeitpunkt der Besamung
 - den Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos.
- Angaben über Zwillingsgeburten
- Ergebnis der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) mit Datum und alle weiteren Ergebnisse von Leistungsprüfungen (LP Reiten, Turniere) mit Datum
- alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen mit Datum (sofern vorhanden)
- Verbandseigene Prämierungen
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit von Besitzer bekanntgegeben
- die Nachzucht; bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern (UELN); bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern (UELN)
- den Zeitpunkt, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs des Zuchttieres
- das Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigungen
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- Information und Datum über Duplikat oder Ersatzdokument

Alle Änderungen der vorstehend geforderten Angaben sind gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren. Das Zuchtbuch wird in Form eines elektronischen Datenträgers geführt.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch der Rasse MFT besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten, Stuten und Wallachen geführt. Die Hauptabteilung ist in Klassen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt entsprechend den Selektionsmerkmalen, insbesondere der Eigen- und Nachkommenleistung der einzutragenden Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu nimmt der Verband den Service eines externen Dienstleiters in Anspruch, mit dem eine entsprechende vertragliche Regelung vereinbart wurde.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (sofern vorhanden) ermittelt werden, geführt. Der Verband kann sich eines Dienstleiters bei der Zuchtbuchführung bedienen. Der Dienstleiter arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden und Widerruf

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel IV, Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II, Teil 1 der VO (EU) 2016/1012.

Die Voraussetzung für eine Eintragung in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches sind

- die eindeutige Identifizierung des Pferdes durch den Verband nach B.11 und B.12 dieser Satzung
- der Nachweis der Abstammung und, sofern vorhanden, die Vorlage des Certificate of Registration (CoR) der MFTHBA
- der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Selektionsmerkmale und Leistungen der jeweiligen Klasse.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne vollständige Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Widerspruchskommission. Diese besteht aus dem Vorstand des Verbandes und dem Zuchtausschuss bzw. im Verhinderungsfall aus deren jeweiligen Vertretern.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, deren Mitglieder, außer dem Zuchtleiter, neu berufen werden, sowie über Ort und Datum der Wiedervorstellung.

Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Gremiums behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

B.8.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden

Zuchtpferde, die im Zuchtbuch der Rasse MFT anderer anerkannter Zuchtverbände und/oder beim MFTHBA eingetragen sind, werden auf Antrag in das Zuchtbuch der EMFTHA eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung nach B.8.1 erfüllen.

B.8.3 Löschung von Eintragungen

- (1) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.
- (2) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (3) Wird die Mitgliedschaft im Verband gekündigt, so werden alle Pferde, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Besitz des Mitgliedes waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten. Auf Antrag oder erneuter Mitgliedschaft kann auf Antrag der Passivstatus in den Aktivstatus geändert werden. Die Kosten trägt der Pferdebesitzer laut der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.
- (5) Die Abmeldung (Austragung) eines Zuchtpferdes aus dem EMFTHA Zuchtbuch erfolgt auf Antrag. Die Abmeldung eines Zuchtpferdes kann nur schriftlich, zum 31.12. eines Kalenderjahres, spätestens vier Wochen vor Jahresende erfolgen.
- (6) Bei Abgang eines eingetragenen Zuchtpferdes ist die Meldung an die EMFTHA umgehend erforderlich. Zuchtbuchführungsgebühren werden bei Abgang für das laufende Kalenderjahr nicht rückerstattet.

B.8.4 Wiederaufnahme ins Zuchtbuch

Ein abgemeldetes Zuchtpferd kann mit schriftlichem Antrag durch ein EMFTHA Mitglied, das Eigentümer oder Halter des Pferdes ist, unter Beibehaltung des EMFTHA Eintragungsstatus zum Zeitpunkt der Abmeldung, jederzeit wieder in das EMFTHA Zuchtbuch aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

B.8.5 Zuständigkeit

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und/oder Löschungen im Zuchtbuch des Verbandes sind die vom Verband beauftragten Personen und der Zuchtleiter.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung

- 1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der DVO (EU) 2015/262 und ist für alle eingetragenen Fohlen und Zuchtpferde auszustellen.
- 2) Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens sowie die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen.
- 3) Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grundlage der Abfohlmeldung den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 sowie der delVO (EU) 2017/1940 aus.
- 4) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung enthält die gemäß DVO(EU) 2015/262 sowie delVO (EU) 2017/1940 vorgegebenen Inhalte.
- 5) Die Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd wird grundsätzlich als Abstammungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt.
- 6) Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Es gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

B.9.2 Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird, das amerikanische Dokument „Certificate of Registration“(CoR) der MFTHBA anerkannt. Durch das Abstempeln des originalen Certificates of Registration mit Unterschrift des Zuchtverantwortlichen wird das MFTHBA Dokument als Eigentumsurkunde deklariert.

Die UELN und der Transpondercode werden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 auf der Rückseite des Dokumentes vermerkt.

Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das MFTHBA Lease Agreement Dokument dem Verband vorzulegen.

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

- 1) Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter / Eigentümer des Pferdes.
- 2) Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.
- 3) Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.
- 4) Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen und werden im Equidenpass und der Eigentumsurkunde eingetragen.
- 5) Der Equidenpass wird im Querformat DIN A5 ausgestellt. Zur Anfertigung eines Equidenpasses inklusive Tierzuchtbescheinigung kann der Verband auch nicht vereinsinterne Beauftragte einsetzen.
- 6) Der Verband oder die von ihm beauftragte Stelle übermittelt Pferdepassinformationen einschließlich der Transpondervergabe, amtlicher Betriebsnummer des Halters und Angabe des Eigentümers des Pferdes an eine zentrale Datenbank (HI-Tier).
- 7) Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.
- 8) Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt. Die Tierzuchtbescheinigung muss stets fest mit dem Equidenpass verbunden sein.
- 9) Korrekturen in Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen nimmt nur der Verband vor, in dessen Zuchtbuch das Tier aktuell eingetragen ist. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht zulässig.

B.9.4 Zweitschriften / Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (DVO genannt) (EU) 2015/262.

Ein/e Zweitschrift/Duplikat von einem Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband / die Ausstellungsstelle erfolgen, der/die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde

Für importierte Zuchtpferde aus anderen Zuchtgebieten (EU- oder Drittland), für die noch keine gemäß DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit delVO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, wird nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 ausgestellt werden.

Für die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung sind als notwendige Unterlagen vorzulegen

- eine Exportbescheinigung
- das Certificate of Registration
- eine DNA-Profil
- eine beglaubigte Kopie der Original-Tierzuchtbescheinigung (Zootechnical Certificate) des Herkunftslandes
- Bestätigung der Musterung des importierten Pferdes (sofern vorhanden)
- ggf. im Zuchtprogramm vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch

Von ausländischen Zuchtverbänden / Ausstellungsstellen ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie den Bestimmungen nach Kapitel II, Artikel 7 der DVO(EU) 2015/262 entsprechen. Erfüllt der Equidenpass und/oder die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht die Bestimmungen für einen Equidenpass gemäß DVO(EU) 2015/262 i.V.m. delVo (EU) 2017/1940, so wird nach Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.

Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung einschl. der Registrierung des Pferdes muss gemäß DVO (EU) 2015/262 der KOM innerhalb der ersten 30 Tage nach Abschluss des Zollverfahrens an den EMFTHA e.V. gestellt werden.

Der Besitzer eines Pferdes darf gemäß DVO (EU) 2015/262 der KOM nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- 1) Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.
- 2) Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß Teil 1 und Teil 2 Kapitel II, III und IV des Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. der aktuell geltenden Durchführungsrechtsakte zu den Mustern für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial geforderten Mindestinhalte.
- 3) In Deutschland wird die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO(EU) 2016/2012 angewandt, wonach Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial auf der Grundlage der vom Zuchtverband übermittelten Informationen zu dem /den Spender-tier/en von dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb (Besamungsstation bzw. Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit) ausgestellt werden.
- 4) Fordert ein Züchter der EMFTHA, der am genehmigten Zuchtprogramm der EMFTHA teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner im Zuchtbuch der EMFTHA eingetragenen Zuchttiere bei dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb an, stellt die EMFTHA auf Antrag den Teil / Teile der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial mit den Daten zu dem / den Spendertiere/n gemäß Artikel 30 der VO(EU) 2016/1012 i.V.m. den aktuell geltenden Durchführungsrechtsakten der EU aus und übermittelt diese unverzüglich an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb.
- 5) Detaillierte Bestimmungen zu den rassespezifischen Inhalten der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial sind im Zuchtprogramm zu finden.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN, falls vorhanden)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- DNA-Typisierung mit Abstammungsüberprüfung der Eltern (soweit möglich) nach ISAG-Standard

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im

Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262).

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrV codiert sein.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind.

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.

Die detaillierte Codierung der UELN der EMFTHA ist in dem Zuchtprogramm unter Punkt 17.1 geregelt.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. Die UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird die Registriernummer auf dem CoR übernommen – sofern diese keine UELN besitzen.

B.11.4 Vergabe eines Namens

Bei der Eintragung ins Zuchtbuch wird der Name des Pferdes vom Certificate of Registration (CoR) übernommen.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Verband bzw. der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B.12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. Das Verfahren für die Abstammungssicherung findet sich im Zuchtprogramm

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt und das Pferd nicht ins Zuchtbuch eingetragen oder aus dem Zuchtbuch des Verbandes ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch und Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Zuchtverband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation / Pflichten des Züchters / Besitzers

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der tierzuchtrechtlichen Regelungen sowie dem Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse MFT verpflichtet. Zu den Pflichten des Züchters im Zusammenhang mit der Zuchtdokumentation zählen namentlich:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation im Stallbuch)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogramms Punkt 17.5 alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Hierzu zählen z.B. Equidenpässe und CoR's aller aktiven Zuchttiere, sowie Kopien der CoR's aller abgegangenen oder verkauften Zuchttiere und Ergebnisse von zuchtrelevanten medizinischen Behandlungen. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung, Änderungen und/oder Ergänzungen zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie gegen das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Bedeckungen/ Besamungen/ Samenversand in Form der Deckscheine / Stallion breeding reports zusammenzufassen und diese der EMFTHA bis zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des EMFTHA fällig.

B.13.2.2 Meldung von Besamung / Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein (Stallion breeding report) ist auf einem vom Verband bereitgestelltes MFTHBA-Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Kopie dient als Basis zur Fohlenmeldung. Den Stallion breeding report kann vom Hengsthalter auf der Homepage der MFTHBA online ausfüllen oder herunterladen.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen bzw. Deckzeitraum bei Weidebedeckung
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET, Weidebedeckung) und bei KB und ET Angaben gemäss nationaler tierzuchtrechtlicher Vorgaben.
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes / Besamungsbeauftragten (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.3 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Fohlenmeldung der EMFTHA vollständig auszufüllen und innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband gemäß Nummer B.12.1 eine Überprüfung der Abstammung an.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers

B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten, Zuchtbucheintragungen, Besitzwechsel

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

B.14 Tierschutz und Bekämpfung genetischer Defekte

Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetischen Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu erkundigen. Vor der Verpaarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten des Hengstes zu informieren. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm des Verbandes Berücksichtigung.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste und Stuten vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

B.15.1 Bewertungsgrundlagen

- (1) Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet.
- (2) Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Zuchtschauen und Leistungsprüfungen). Auf Antrag sind auch Einzeltermine als Hoftermin möglich.
- (3) Zur Bewertung zugelassen sind nur Pferde ohne Anzeichen einer Erkrankung. Über die Zulassung entscheidet die Bewertungskommission. Diese ist jederzeit befugt, die Fachkenntnis eines Tierarztes hinzuzuziehen, ein Pferd von der Teilnahme auszuschließen oder es von anderen Pferden abzusondern (Verdacht auf ansteckende Krankheiten).
- (4) Dem Eigentümer wird ein Bewertungsprotokoll pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, das von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde.
- (5) Die Erfassung und Bewertung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung (Leistungsprüfung Exterieur) erfolgt nach dem Notensystem im Zuchtprogramm.

B.15.2 Bewertungskommissionen

Für die Bewertung der Zuchtpferde ist die vom Vorstand der EMFTHA berufene Bewertungskommission zuständig. Die Bewertungskommission besteht aus dem Zuchtleiter und / oder einem Rassezuchtrichter. Der Rassezuchtrichter muss einen geeigneten Nachweis erbringen, dass er über spezielle Kenntnisse zur Bewertung von Pferden der Rasse MFT verfügt und auf der aktuellen Richterliste der MFTHBA geführt wird. Es werden nur Rassezuchtrichter zur Leistungsprüfung Exterieur und Leistungsprüfung Reiten eingesetzt, die vom EMFTHA Vorstand für das aktuelle Jahr berufen worden sind. Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgend aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

Körkommission:	2 Rassezuchtrichter oder 1 Rassezuchtrichter und 1 vom Vorstand benanntes Mitglied des Zuchtausschusses, sowie der Zuchtleiter
Stutenbewertungskommission:	1 Rassezuchtrichter und Zuchtleiter
Fohlenbewertungskommission:	1 Rassezuchtrichter und Zuchtleiter
Leistungsprüfung Reiten:	1 Rassezuchtrichter und Zuchtleiter
Hoftermin:	1 Rassezuchtrichter oder Zuchtleiter

Die vom Vorstand berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist, sind für die Bewertung der Pferde zuständig. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gelten Personen, wenn sie Züchter oder Besitzer des Pferdes sind bzw. in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grade oder in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zu diesen stehen oder irgendwelche wirtschaftlichen Interessen haben.

B.16. Grundbestimmungen zu Zuchtschauen

B.16.1. Zuchtschauen und Hoftermine

Zuchtschauen sind Sammelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität eines Pferdes hinsichtlich seiner Selektionsmerkmale in Bezug auf seine Exterieurmerkmale, Korrektheit und Bewegungsqualität. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidungen des Zuchtverbandes dar. Die Bewertung von Pferden auf den Zuchtschauen wird nach den Bestimmungen des B.15.1 vorgenommen.

Der Zuchtverband sieht folgende Kategorien von Zuchtschauen vor:

- Körung für Hengste
- Zuchtschauen für Stuten, Fohlen und Wallache

Ist dem Züchter die Teilnahme an einer Zuchtschau nicht möglich, kann er die Bewertung des Pferdes im Rahmen eines Hoftermins beantragen. Über den Antrag des Hoftermines entscheidet der Vorstand. Die Kosten hierfür sind entsprechend der aktuellen Gebührenordnung vom Antragssteller des Pferdes zu tragen.

Züchter aus Ländern des geografischen Gebietes können der EMFTHA Homepage entnehmen, wann und wo in dem jeweiligen Land Zuchtveranstaltungen und Leistungsprüfungen durchgeführt werden und wer in dem jeweiligen Land der zuständige Ansprechpartner ist.

B.16.2. Körung

- 1) Die Körung ist die erste Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse des Zuchtbuches der EMFTHA gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm. Körungen werden durch die EMFTHA organisiert und durchgeführt.
- 2) Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der EMFTHA zu erfolgen.
- 3) Das Mindestalter der Hengste sowie die weiteren Anforderungen an die Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm geregelt.
- 4) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt auf Sammelveranstaltungen oder Hofkörung durch die Körkommission nach B.15.2 und nach den Bestimmungen im Zuchtprogramm. Die Bewertung im Rahmen einer Hofkörung ist nur auf Antrag möglich.
- 5) Die möglichen Selektionsentscheidungen bei der Körung lauten:
 - gekört
 - nicht gekört
 - vorläufig nicht gekört
- 6) Die Selektionsentscheidung „gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm der EMFTHA definierten Mindestkriterien hinsichtlich der Körung erfüllt wurden.
Die Selektionsentscheidung „nicht gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm der EMFTHA definierten Mindestkriterien hinsichtlich der Körung nicht erfüllt wurden.
Die Selektionsentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die im Zuchtprogramm definierten Mindestkriterien hinsichtlich der Körung nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Selektionsentscheidung „vorläufig nicht gekört“ kann eine Frist festgesetzt werden, nach deren Ablauf der Hengst erst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- 7) Die Selektionsentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengsteigentümer in der Folge schriftlich mitzuteilen. Die Selektionsentscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen und wird - ebenso wie die Selektionsentscheidung „nicht gekört“- im Zuchtbuch dokumentiert.
- 8) Die Bestimmungen unter B.8 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Unbeschadet dessen gilt die Körung lebenslang.

B.17 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien

Der Zuchtverband zeichnet Pferde mit Verbandsprämien aus, die auf Sammelveranstaltungen im Rahmen der Beurteilung der Selektionsmerkmale sowie bei Leistungsprüfungen Reiten überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Für die Vergabe der Verbandsprämie muss der Eigentümer des Pferdes einen Antrag unter Vorlage aller notwendigen Nachweise beim Zuchtausschuss der EMFTHA stellen. Die Bestimmungen für die Vergabe der Verbandsprämie sind im Zuchtprogramm geregelt. Die Verbandsprämie wird im Zuchtbuch vermerkt und im Equidenpass eingetragen.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1. Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Die EMFTHA sieht folgende Formen der Eigenleistungsprüfungen für Pferde der Rasse MFT vor:

- a) Leistungsprüfung Exterieur
- b) Leistungsprüfung Reiten

Detaillierte Bestimmungen dieser Prüfungsformen sind im Zuchtprogramm der Rasse Missouri Fox Trotter geregelt. Ergebnisse ausländischer, nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, sofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Über die Anerkennung der Vergleichbarkeit von Prüfungsformen entscheidet abschließend der Zuchtausschuss.

B.18.1.1 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche von der EMFTHA durchgeführt werden.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Es wird beabsichtigt, Zuchtwertschätzungen durchzuführen, sobald ausreichend Leistungsdaten vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand und Zuchtausschuss.

C. Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen Teil A und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen Teil B wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2025 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde vom **xxxx**, sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.